

Satzung



des Heimatsportverein

Neuwied 2014 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden	2
§ 4 Farben und Auszeichnungen	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vorstand	4
§ 9 Ordnungen	5
§ 10 Auflösungsbestimmungen	5
§ 11 Salvatorische Klausel	5
§ 12 Gründungsmitglieder	6

SATZUNG des Heimatsportverein Neuwied 2014 e.V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Heimatsportverein Neuwied 2014 e.V. und hat seinen Sitz in: Neuwied. Er wurde am 01.02.2014 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports der auf der allgemeinen Grundlage des Amateursportgedankens und im Besonderen der Richtlinien des Landessportbundes und der zuständigen Fachverbände betrieben wird.
2. Der Zweck wird verwirklicht, in dem Trainingseinheiten und/oder Wettkämpfe in der Sportart Fußball, angeboten und durchgeführt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland.
2. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Rheinland.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: Blau, Schwarz, Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster zu stellen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden.

8. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor beim geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

10. Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Beitragszahlung auf freiwilliger Basis.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform (=E-Mail oder Schriftsatz oder Fax) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Neuwahl der Beisitzer
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach §8 Punkt 1, und bis zu 6 Beisitzern.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
6. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

8. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Sitzung anwesend sind.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder

b) von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.